



Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Positionspapier der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) zum Bericht über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (BGA)

Der Ständerat hat am 13. Juni 2018 das Postulat 18.3029 von Claude Janiak (SP / BL) angenommen: Der Bundesrat wird damit beauftragt, in einem Bericht den Vollzug des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (BGA) zu evaluieren, die neuen Herausforderungen zu identifizieren und Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Gesetz und Praxis der Archivierung abzugeben. Die sachverständigen Fachgesellschaften sollen beigezogen werden. Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) begrüsst diesen Entscheid.

Das Postulat wurde im Nachgang zum Skandal um die verschollenen Akten zur Geheimarmee P-26 eingereicht. Die SGG hatte in diesem Zusammenhang auf den Wildwuchs der unterschiedlichen Archivierungspraktiken in den Departementen hingewiesen, grundsätzliche Änderungen im Umgang mit Bundesakten und insbesondere eine Stärkung des Bundesarchivs gefordert sowie einen Ausbau der Rechte der Forschenden verlangt. Im Hinblick auf den zu erstellenden Bericht werden die wichtigsten Positionen hier zusammengefasst:

1. Das Schweizerische Bundesarchiv muss institutionell gestärkt werden.

Das Bundesarchiv muss effektive Instrumente erhalten, um die gesetzliche Anbietepflicht durchzusetzen. Es sollte dazu mit einem ähnlichen Statut ausgestattet werden wie die Eidgenössische Finanzkontrolle, also auch die Befugnis haben, Kontrollen durchzuführen. Als unabhängiges Organ sollte das Bundesarchiv direkt der Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) der eidgenössischen Räte berichten.

2. Die Archivierungspraktiken müssen vereinheitlicht werden.

Das Bundesarchiv muss effektive Instrumente erhalten, um in den Departementen eine Vereinheitlichung der Archivierungspraktiken und insbesondere der Handhabung von Einsichtsgesuchen durchzusetzen. Im Sinne von «Open Government» ist die Schaffung eines leicht verständlichen Codes für Auflagen anzustreben, vergleichbar mit den «Creative Commons»-Lizenzen.

3. Die Rechte der Forschenden müssen ausgebaut werden.

Es soll eine Schlichtungsstelle geschaffen werden für Einsichtsgesuche nach BGA, so wie gemäss dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (BGÖ) die Möglichkeit besteht, Schlichtungsanträge zu Einsichtsbegehren an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu richten.

Einsichtsgesuche (bis hin zu allfälligen anfechtbaren Verfügungen) müssen in allen dem BGA unterstellten Stellen ohne Kostenfolge für den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin bearbeitet werden.

4. Verlängerte Schutzfristen müssen verhältnismässig angewendet werden.

Für Anträge der Departemente auf Unterstellung von Beständen unter eine verlängerte Schutzfrist soll eine beratende Kommission geschaffen werden, in welcher neben den Departementen auch die Fachverbände wie die SGG und der VSA (Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare) sowie externe Expertinnen und Experten vertreten sind.

5. Der Aktenzugang nach BGÖ darf den Aktenzugang nach BGA nicht erschweren.

Der unmittelbare Zugang zu heutigen Verwaltungsakten nach BGÖ hat den Zugang zu alten Dokumenten nach Ablauf der Schutzfrist von 30 Jahren (BGA) paradoxerweise stark erschwert. Beide Gesetze sind wichtig, wegen ihrer sehr unterschiedlichen Anwendungsbereiche muss ihr Vollzug aber strikt getrennt werden: Stellen, die BGÖ-Gesuche bearbeiten, sollen keine BGA-Gesuche bearbeiten.

6. Das BGA muss nach den unterschiedlichen Einsichtszwecken unterschiedlich angewendet werden.

Das BGA sieht vor, dass für «nicht-personenbezogene Nachforschungen» die Einsichtnahme «während der verlängerten Schutzfrist vom zuständigen Departement gestattet» werden kann (Art. 11, Abs. 3). Gemäss diesem Artikel müssen Einsichtsbegehren auf ihren Zweck geprüft und entsprechend unterschiedlich behandelt werden. Qualifizierte historische Forschung ist nie «personenbezogen» im Sinne des Gesetzes, sondern basiert auf historisch relevanten Fragestellungen.

7. Der Zugang zu Originaldokumente muss im Bundesarchiv jederzeit gewährleistet sein.

Die Digitalisierung darf den Zugang zu den Originaldokumenten im Bundesarchiv nicht erschweren oder gar verunmöglichen. Die Originaldokumente müssen für die Forschung jederzeit im Originalzustand konsultiert werden können.

8. Für die Archivierung müssen mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel, die heute durch die administrativ aufwändige Praxis der Einsichtsgesuche verschlungen werden, sollen in den Ausbau der fachgerechten Archivierung in allen Departementen wie auch im Bundesarchiv investiert werden.

SGG 14. Juni 2018 / Kontakt: Prof. Dr. Sacha Zala, Präsident der SGG, sacha.zala@sgg-ssh.ch